



summ.

SINNVOLLER UMGANG MIT MOBILFUNK

Stellungnahme der
Ortsgruppe sinnvoller Umgang mit Mobilfunk
zum Konzept Mobilfunk Stadt Rapperswil-Jona
vom 2. Juli 2008



Sophia Iten

Dipl. Ing. FH Landschaftsarchitektin

26.08.2008

Inhalt

1 EINLEITUNG	3
<hr/>	
WIE ES ZUM KONZEPT MOBILFUNK RAPPERSWIL-JONA KAM – EIN KURZER RÜCKBLICK	3
2 AUSGANGSLAGE	4
<hr/>	
ALLE WOLLEN TELEFONIEREN, KEINER WILL DIE ANTENNEN	4
MOBILFUNK EIN ÖFFENTLICHES INTERESSE?	4
NISV VERHINDERT EINE ‚GESAMTHEITLICHE PLANUNG‘	5
IMMER MEHR UNABHÄNGIGE FORSCHER UND OFFIZIELLE STELLEN WARNEN	5
DIE GRENZWERT-LÜGE	6
LÄSST SICH DIE UNSCHÄDLICHKEIT EINER TECHNOLOGIE BEWEISEN?	7
BIOKOMMUNIKATION VERSUS MOBILE KOMMUNIKATION	7
ZURÜCK INS TECHNOLOGISCHE MITTELALTER?	7
ECHTE VORSORGE BETREIBEN	8
DEN ETHISCHEN ANSATZ BEI DER FESTLEGUNG DER GRENZWERTE FÖRDERN	9
3 RECHTLICHE & PLANERISCHE SPIELRÄUME	10
<hr/>	
RECHTLICHE MÖGLICHKEITEN FÜR EINE GESAMTHEITLICHE STANDORTENTWICKLUNG	10
VERURSACHERPRINZIP & HAFTPFLICHT	10
DIE BEHÖRDEN MÜSSEN DEN RECHTLICHEN SPIELRAUM SELBST SUCHEN	11
MINIMALE VERSORGUNG IM AUSSENRAUM	11
DIE GEWÄHRLEISTUNG QUALITATIV HOCH STEHENDER FERNMELEDEDIENSTE	12
1 GEMEINSAMES NETZ	12
NACHFRAGEORIENTIERTE VERSORGUNG	13
DIE SIEDLUNG NACH DEN BEDÜRFNISSEN DER BEVÖLKERUNG GESTALTEN	13
OFFENE UND TRANSPARENTE INFORMATION	13
KOORDINIERTER STANDORTPLANUNG	14
EINE AUSGEWOGENE ABWÄGUNG DER INTERESSEN	15
DAS SUCHEN KREATIVER ANSÄTZE	16
4 GEWÄHLTER ANSATZ: NEGATIVPLANUNG FÜR MOBILFUNKANLAGEN	17
<hr/>	
VERBESSERTER ÄSTHETISCHER SCHUTZ IST FRAGLICH	17
BEDEUTUNG EINER QUALITATIVEN ABSTUFUNG	17
TARNUNGSMÖGLICHKEIT STELLT GANZE PLANUNG IN FRAGE	17
DAS NEUE KONZEPT BRINGT KEINEN ZUSATZNUTZEN	18
AGIEREN STATT REAGIEREN	18
5 ZUSAMMENFASSUNG	19
<hr/>	
BEHÖRDEN SIND DEN FORDERUNGEN DER PETITION UNGENÜGEND NACHGEKOMMEN	19
SICH FÜR DIE GESUNDHEIT ALS HÖCHSTES GUT EINSETZEN	19
KEINE WEITERE ABSCHIEBUNG DER VERANTWORTUNG	20
WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG AUF DEN GRUNDSÄTZEN DER NACHHALTIGKEIT	20
10 FORDERUNGEN FÜR EINE ‚GESAMTHEITLICHE ORTSPLANUNG‘	21
WISSEN BRINGT VERANTWORTUNG	22
12 ‚SPÄTE LEHREN‘ AUS FRÜHEN WARNUNGEN:	22
„DEMOKRATISIERUNG DES WISSENSCHAFTLICHEN FACHWISSENS“	23
QUELLEN	24
<hr/>	

1 Einleitung

Gerade bei der Mobilfunk-Thematik wird deutlich, wie sehr wir heute in einer zwiespältigen Welt leben. Von der äusseren Gesetzeslage her ist es heute kaum möglich ein Gesetz einzuhalten, ohne gleichzeitig ein anderes zu verletzen. Daraus ist eine Situation entstanden, die bildlich gesprochen, einem Hund gleicht, der sich in den Schwanz beisst und sich dadurch ständig im Kreise dreht, jedoch zu keinem Ziele kommt; eine für die Bevölkerung und die Behörden höchst unbefriedigende Situation! Entschliessen sich die Behörden auf dieser Ebene weiterzugehen, können keine nachhaltigen Lösungen gefunden werden. Es ist wichtig, sich von der oberflächlichen Behandlung dieser Thematik zu verabschieden und die Hintergründe besser zu verstehen! Dazu wird diese Stellungnahme detailliert auf die einzelnen Aussagen des Konzepts Mobilfunk (rot) eingehen, (grün) und anschliessend Vorschläge für Lösungsansätze präsentieren. Vorerst möchten wir aber noch kurz zurückblenden und die Zusammenhänge erläutern durch welche das Konzept Mobilfunk der Stadt Rapperswil-Jona zustande kam:

Wie es zum Konzept Mobilfunk Rapperswil-Jona kam – ein kurzer Rückblick

Die Petition „für einen gesunden Umgang mit Mobilfunkantennen in Rapperswil/Jona“ vom 21. Oktober 2005, welche den Behörden von Rapperswil-Jona am 14. November 2005 mit 1273 Unterschriften übergeben wurde, enthielt unter anderem die Forderung für **„ein klares Planungskonzept der Gemeinde Jona/Rapperswil zum Umgang mit Mobilfunkanlagen in der Zukunft.“** Auf eine Informationsveranstaltung mit über 120 Teilnehmern im Dezember 2005 folgte die Gründung der Ortsgruppe SUMM am 6. Januar 2006. Dabei erhielt SUMM die Unterstützung aller Ortsparteien ausser der FDP. Seither wurden etliche Einsprachen zu neu geplanten Antennen eingereicht und Informationskampagnen durchgeführt, die alle auf ein grosses Echo aus der Bevölkerung stiessen. Am 29. August 2006 wurde an die StadträtInnen von Rapperswil und Jona, gestützt auf die Petition, ein dringlicher Antrag mit der Forderung nach einer Planungszone gerichtet. Im Juni 2007 reichte die SVP eine Initiative mit derselben Forderung ein. Am 24. September 2007 wurde schlussendlich die geforderte Planungszone von der Stadtbehörde erlassen (www.summ.info/Chronologie.htm). Um präjudizierende Rechtsentscheide zu verhindern, liess sich eine Planungszone im Rahmen der Fusion zwischen Rapperswil-Jona und der damit zusammenhängenden Revision der Richt- und Zonenplanung rechtfertigen. Diese stoppt vorläufig den weiteren Antennenausbau von Mobilfunkanlagen bis zum voraussichtlichen Abschluss des Planungsprozesses im Jahr 2009. Seit August 2006 hat die Ortsgruppe SUMM Einsitz in der IG Raumentwicklung und Verkehr und vertritt dort die Interessen der mobilfunkkritischen Bevölkerung. Die Stadt Rapperswil-Jona hat die Firma Eigenmann, Rey, Rietmann Raumplaner FSU SIA aus St. Gallen beauftragt ein Konzept Mobilfunk auszuarbeiten, das der neuen Ortsplanung als Basis dient, aber keinen juristisch verbindlichen Charakter hat.

Vor diesem Hintergrund ist es grundsätzlich erfreulich, dass sich der Stadtrat zu einer Planungszone und für ein Mobilfunk-Konzept hat entschliessen können!

2 Ausgangslage

Wir nehmen zur Kenntnis, dass es für die lokalen Behörden keinesfalls einfach ist, zwischen den bestehenden Gesetzesgrundlagen einerseits und der besorgten, auf Gesundheit bedachten Bevölkerung andererseits zu vermitteln. Dabei ist es von vordringlicher Wichtigkeit, einige Hintergründe und angebliche Hindernisse eingehend zu betrachten:

*Alle wollen telefonieren,
keiner will die Antennen*

„Einerseits besteht ein grosses Bedürfnis nach modernsten ortsunabhängigen Kommunikationsmöglichkeiten, andererseits gibt es vor allem aus gesundheitlicher Sicht Bedenken betreffend Strahlung der Mobilfunkantennen.“

*Mobilfunk ein
öffentliches Interesse?*

Diese Sachlage wurde des Öfteren von den Behörden zitiert, wenn es um die Rechtfertigung der Infrastruktur für die mobile Kommunikation geht. Sozusagen jeder will die Vorteile der Technologie nutzen, jedoch keiner die Nachteile in Kauf nehmen. Doch diese pauschalisierende Aussage kann man so nicht stehen lassen, denn sie zeugt von einer nur oberflächlichen Auseinandersetzung mit dem Thema. Wie wir in den folgenden Abschnitten noch detailliert erläutern werden, ist es sehr wohl möglich, dass alle, die mobil telefonieren wollen, dies auch mit wesentlich weniger Antennen könnten.

Die Frage ist, wie und wo und mit welcher Technologie man telefonieren will?! Mobile Kommunikation macht in gewissen Situationen Sinn, nämlich dort, wo man mobil ist und nicht drahtgebunden telefonieren kann, deshalb nennt man sie mobile Kommunikation. Wenn überhaupt, könnte man nur dort von einem sogenannten öffentlichen Interesse sprechen, weil Kommunikation ein Grundbedürfnis darstellt und man damit die Telekommunikation in allen Bereichen ermöglicht. Inwieweit diese auf Kosten der Gesundheit betrieben werden soll, ist damit aber noch nicht geklärt. Ob das Grundbedürfnis nach Kommunikation grösser ist, als das nach einer gesunden Umwelt, ist nämlich sehr fraglich. Interessant ist hierbei die Definition für „öffentliches Interesse“. Diese Worte bilden einen Rechtsbegriff, „**der sich auf die *Belange des Gemeinwohls* bezieht und sich *von den Individualinteressen abgrenzt*. Der Begriff gilt als unbestimmter Rechtsbegriff, dessen genaue Konturen in jedem Einzelfall von Juristen bestimmt werden.**“¹ Mit der derzeitigen Auslegung der Gesetzesgrundlagen wird das öffentliche Interesse an der mobilen Kommunikation jedoch stets mit der Sicherstellung des „wirksamen Wettbewerbs“² gleichgestellt. Aber wer bestimmt, dass überhaupt ein öffentliches Interesse nach ständig mehr drahtlosen Dienstleistungen besteht und nicht nur ein Individualinteresse eines gewissen Bevölkerungsteils? - Sicher nicht die Bevölkerung.

Die Mobilfunkanbieter haben die Konzessionen und damit den Gesetzesauftrag für eine flächendeckende Versorgung im Vorfeld gekauft, bevor die Bevölkerung überhaupt über die Möglichkeiten und besonders die Risiken der Technologie aufgeklärt wurde. Was wir

¹ de.wikipedia.org/wiki/%C3%96ffentliches_Interesse

² Fernmeldegesetz, Art. 1 Zweck, Abs. 2c

NISV verhindert eine
„gesamtheitliche
Planung“

heute dadurch haben, nämlich eine 8-fache Mobilfunkabdeckung³, mit einer gesundheitlich höchst bedenklichen Technologie, kann nicht mehr als Grundversorgung⁴ im eigentlichen Sinne, sondern als Überversorgung bezeichnet werden. Es ist fraglich, ob dies wirklich im Interesse der Öffentlichkeit ist.

Solange der vorsorgliche Gesundheitsschutz durch die Verordnung zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23.12.1999 abschliessend geregelt⁵ ist, ist eine „gesamtheitliche Planung“, wie sie das Konzept Mobilfunk anstrebt, nicht möglich.

In der rund 20-seitigen NISV, die angeblich den „**Schutz** vor nichtionisierender Strahlung“ bezweckt, kommt dieser Begriff ausser im Titel und im Zweck (Art. 1) kein weiteres Mal vor. Sucht man hingegen nach den Begriffen „wirtschaftlich tragbar“, findet man diese ganze neunmal. Damit wird deutlich, dass diese Verordnung nicht den Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung, sondern den Schutz der Wirtschaft bezweckt.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals festhalten, dass bei der Festlegung der Grenzwerte im Jahr 1999 von Anfang nur die thermischen Auswirkungen, also die Folgen der physischen Erwärmung des Gewebes berücksichtigt wurden. Die nicht-thermischen (athermischen) Effekte auf biologische Organismen wurden ganz gezielt ausgeschlossen. Bundesrat Moritz Leuenberger hätte dies anlässlich der SPS Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2004 in Schaffhausen nicht deutlicher ausdrücken können:

„So wurde verlangt, dass wir eine NIS-Verordnung (also die Handy-Antennen Regelung) so zu formulieren hätten, dass sich die Fernmeldegesellschaft frei entwickeln könne. Je mehr Elektrosmog, desto verwirrter seien die Leute und desto mehr würden sie das Handy benutzen; das sei gesund, mindestens für die Telekommunikationswirtschaft.“⁶

Immer mehr
unabhängige Forscher
und offizielle Stellen
warnen

In der Zwischenzeit häufen sich Studien, welche die schädlichen Auswirkungen der Mikrowellenstrahlung weiter erhärten. Von den neuesten Studien ist hier insbesondere der Forschungsbericht der BioInitiative Working Group⁷ hervorzuheben. Aufgrund dieses Berichts hat sogar die Europäische Umweltagentur offiziell vor den Gesundheitsgefahren der Mobilfunktechnologie gewarnt.⁸

Es ist bekannt, dass Russland in der Forschung der Auswirkungen elektromagnetischer Strahlung der westlichen Welt um einige Nasenlängen voraus ist. Dies ist wohl auch der Grund, weshalb dort von

³ Die vier Betreiber Swisscom, Sunrise, Orange, Tele2 haben über die Konzessionen das Recht auf je ein flächendeckendes Netz für GSM- (2. Generation) und UMTS (3. Generation). Daraus ergibt sich eine 8-fache Abdeckung unabhängig davon, ob dafür eine Nachfrage besteht oder nicht.

⁴ Fernmeldegesetz, Art. 1 Zweck, Abs. 2a.

⁵ NISV, Art. 4 Vorsorgliche Emissionsbegrenzung & BGE 1A.10/2001/sta vom 8.4.02.

⁶ Download unter: www.uvek.admin.ch/dokumentation/reden/chef/20040626/01942/index.html?lang=de.

⁷ Download des kompletten Berichts unter: www.bioinitiative.org/report/index.htm.

⁸ Siehe: <http://videos.next-up.org/SWR/ReportMainz/De/BioInitiativeAeeBeiAnrufHirntumor29102007.html>.

Anfang an wesentlich strengere Grenzwerte festgelegt wurden, weshalb das Gesundheitsministerium offiziell empfiehlt, dass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren kein Mobiltelefon nutzen sollen und weshalb am 14. April 2008 das Russische Nationale Komitee zum Schutz vor Nicht-Ionisierender Strahlung (RCNIRP) eine offizielle Warnung herausgab, dass die Gesundheit der nachfolgenden Generationen in ernsthafter Gefahr ist.⁹

Ein weiterer, Ende März 2008 veröffentlichter Bericht, ist der von Dr. Vini Khurana, einem Krebspezialist. Nachdem er über 100 Studien über die Auswirkungen von Mobiltelefonen ausgewertet hatte, kam er zur alarmierenden Schlussfolgerung:

„Es ist zu erwarten, dass die Gefahr des Mobilfunks eine weitaus grössere Ausbreitung auf die öffentliche Gesundheit haben wird als Asbest und Rauchen!“

Die Grenzwert-Lüge

Doch unsere Bundesämter und Forschungsanstalten¹⁰ verkünden weiterhin, dass die Schweiz eine der strengsten Grenzwertregelungen überhaupt habe und tragen damit zur Verharmlosung der Risiken und zur Verunsicherung in der Bevölkerung bei. Eine wirklich transparente Diskussion über das Thema kann so gar nicht stattfinden.

Die NISV definiert Immissionsgrenzwerte (IGWs) für die Strahlungsintensität an Orten, wo sich Menschen nicht lange aufhalten (im Freien). Anlagegrenzwerte (AGWs) bestehen für das Ausmass an Emission an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN), an denen sich Menschen über einen längeren Zeitraum aufhalten (vorwiegend in Innenräumen). Die IGWs richten sich nach internationalem Standard, die AGWs sind um den Faktor 10 niedriger. Daraus begründen die Behörden einen erhöhten vorsorglichen Schutz, was aber faktisch nicht der Fall ist. Die Strahlungswerte fallen in Innenräumen aufgrund der Gebäudedämpfung sowieso um ca. diesen Faktor geringer aus. Der angebliche Vorsorgewert bringt deshalb keinen zusätzlichen Schutz. Zu diesem Thema sei nochmals auf die umfassende *„Kritik der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999“*¹¹ hingewiesen.

Die oben erwähnte Bioinitiative Group kam in ihrem Bericht zum Schluss, dass eine Senkung der Grenzwerte um mindestens einen Faktor 100 im Freien¹² notwendig ist, um ernsthafte gesundheitliche Schäden zu reduzieren. Bei der auf Wechselstrom basierenden und besonders bei der gepulsten hochfrequenten Strahlung, gibt es nur einen sicheren Grenzwert, nämlich „0“, und langfristig ist nur der Aus-

⁹ Download unter: www.der-mast-muss-weg.de. Vgl. hierzu den Grundsatz Art. 5c und Art 5h im neuen Baureglement, wonach „Besondere Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie von Betagten und Behinderten“ zu nehmen ist und das „Treffen aller zumutbaren baulichen und betrieblichen Massnahmen im Sinne der Vorsorge, um schädliche Einwirkungen auf die Umgebung möglichst gering zu halten und die Sicherheit von Personen und Sachen zu gewährleisten“ gefordert wird.

¹⁰ So leider auch Frau Dr. med. Kerstin Hug vom Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Uni Basel anlässlich ihres Referats zum Thema „Gefährdet die mobile Kommunikation die Gesundheit“ an der Expo in Jona am 11. April 2008.

¹¹ Download unter: www.summ.info/PDF/NISV_Kritik.pdf

¹² Siehe: <http://petition.next-up.org/sign-petition-de.html>

*Lässt sich die Unschädlichkeit einer Technologie beweisen?*¹³

stieg aus dieser Technologie wirklich unbedenklich (siehe unten „Biokommunikation vs Mobile Kommunikation“). Trotzdem wäre die 100-fache Senkung der Grenzwerte als Übergangslösung bereits eine enorme Entlastung für Mensch und Umwelt.

Ein wissenschaftlicher Ansatz ist, dass sich die Unschädlichkeit einer Technologie nicht beweisen lässt. Die Vorteile dieses Ansatzes sind, dass ein Beweis nach diesem Wissenschaftsschema sogenannt ‚gerichtsfest‘ ist, ein Einführen neuer Technologien nicht behindert wird und sich die einzelnen ‚Puzzleteile‘ relativ einfach zusammenfügen lassen. Die Nachteile sind, dass es sehr lange dauert, um einen lückenlosen Nachweis zu erbringen und in der Zwischenzeit irreversible Schäden entstehen können.

Für die Verfechter dieses Ansatzes sei hier einfach angemerkt, dass falls dieser grundsätzlich stimmen würde, auch der Umkehrschluss gelten müsste, nämlich, dass die Schädlichkeit einer Technologie auch nicht beweisbar ist. Dann allerdings müssten wir uns fragen, weshalb es überhaupt Grenzwerte gibt?!

Biokommunikation versus Mobile Kommunikation

Auch die Natur kommuniziert drahtlos mit elektromagnetischen Impulsen, jedoch ohne sich selbst zu zerstören. Offenbar gibt es einen Unterschied in der Wirkung, ob etwas in der Natur vorkommt oder durch unsere Technik denaturiert wurde. Der Unterschied liegt in der Qualität. Bei natürlichen Substanzen kann das Dosis-Wirkungsmodell (Gesetz von Paracelsus: „allein die Dosis macht das Gift“) angewendet werden. Bei unnatürlichen Substanzen aber auch der Mikrowellenstrahlung, wie sie von der heutigen Mobilfunktechnologie erzeugt wird, scheint ein lineares Wirkungsmodell nicht anwendbar zu sein. Es ist dort vielmehr eine Frage der Zeit bis schädliche Auswirkungen sichtbar werden und weniger der Dosis, ähnlich einem Kumulationseffekt. Der kanadische Wissenschaftler Abram Petkau¹⁴ hat dafür ein neues Gesetz postuliert, nämlich, dass „eine kleine Dosis über lange Zeit schädlicher ist, als eine grosse Dosis über kurze Zeit“. Daher gibt es keinen Grenzwert, der wirklich tief genug ist, um über lange Zeit keine schädlichen Auswirkungen zu haben.

Zurück ins technologische Mittelalter?

Leider haben wir es in unserer Gesellschaft noch immer nicht geschafft die Natur zu „kopieren um sie dann zu kopieren“, wie es der geniale Wissenschaftler Viktor Schauberger postulierte. Wahrer Fortschritt liegt nicht im Festhalten an alten Denkmodellen, sondern im Verstehen der Naturgesetze und dem Mut sich furchtlos auf den Weg der Umsetzung zu machen. Es geht keinesfalls darum, sich technologisch zurück ins Mittelalter zu begeben! In der Tat fordern wir Wirtschaft, Wissenschaft und die Gesetzgeber auf, sich für wahren

¹³ vgl. ECOLOG Studie „Mobilfunk und Gesundheit – Bewertung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes unter dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Gesundheitsschutzes.“

¹⁴ „Abram Petkau beobachtete Anfang der 1970er Jahre, daß künstliche Zellmembranen nach Langzeitbestrahlung (mit ionisierender Strahlung) mit niedriger Dosisleistung und kleiner Gesamtdosis leichter aufbrachen als nach kurzzeitiger Exposition und höherer Dosisleistung. Zur Zerstörung der Zellmembranen genügte bei kleiner Dosisleistung eine 5000-fach kleinere Dosis als bei hoher Dosisleistung. In seinen vielfach wiederholten Experimenten kam Petkau immer zu dem selben Schluß: Je kleiner die Dosisleistung desto niedrigere Strahlendosen wurden zum Aufbrechen der Membranen benötigt. Nachfolgende Forschungen ergaben, daß Sauerstoffradikale und chemische Kettenreaktionen, bei denen die Membranmoleküle sukzessive oxidiert werden, eine wichtige Rolle spielen.“ Zitiert aus: www.strahlentelex.de/Stx_04_422_S05-06.pdf. Genau dieser Effekt lässt sich auch bei der nichtionisierenden Strahlung feststellen.

Fortschritt zu entscheiden. Es ist das Festhalten, aus eigennützlichen Interessen, an wenig mehr als mittelalterlichen Wissenschaftsdogmen, welche die Entwicklung aufhält – auf Kosten der Natur und Umwelt. Wie wäre es, auf eine Technologie zu setzen, welche die biologische drahtlose Kommunikation kopiert, anstatt auf eine, welche diese stört und damit jeglichen lebendigen Organismus beeinträchtigt?!

*Echte Vorsorge
betreiben*

Im Gegensatz zum oben erwähnten Ansatz, dass sich die Schädlichkeit einer Technologie nicht beweisen lässt, gibt es einen weiteren, der ein Risiko auf der Basis des vorhandenen Wissens abzuschätzen versucht¹⁵. Die Vorteile davon sind, dass so Belastungen frühzeitig begrenzt werden, riskante Investitionen unterbleiben und besonders wichtig, das Vertrauen in der Bevölkerung gegenüber der Politik und der Wirtschaft gestärkt wird. Die Nachteile sind, dass dieser Ansatz eine Bremse für neue Technologien darstellt (jedoch nur vordergründig) und damit methodische Schwierigkeiten auf verschiedenen Ebenen verbunden sind. Betrachten wir aber unser Umweltschutzgesetz, wird klar, dass dieser Ansatz ganz klar vorzuziehen ist, wenn wir echte Vorsorge betreiben wollen:

„Das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) bezweckt im Bereich des Immissionsschutzes, Menschen gegen schädliche oder lästige Einwirkungen zu schützen (Art. 1 Abs. 1 USG); zudem sollen im Sinne der Vorsorge Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig begrenzt werden. Diese beiden Schutzzwecke (Schutz vor schädlichen und lästigen Einwirkungen einerseits, vorsorgliche Emissionsbegrenzung andererseits) werden in Art. 11 ff. USG aufgegriffen: Gemäss Art. 11 Abs. 2 USG sind Emissionen unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Abs. 2); die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden (Abs. 3). Für die Beurteilung der schädlichen oder lästigen Einwirkungen legt der Bundesrat durch Verordnung Immissionsgrenzwerte fest (Art. 13 Abs. 1 USG).“¹⁶

Der Auftrag an die Behörden wird mit der oben zitierten Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen klar dargelegt. Sie haben Einwirkungen zu begrenzen, die schädlich werden **könnten**! Nicht solche, deren schädlichen Einwirkungen wissenschaftlich unumstösslich bewiesen ist¹⁷, denn dies könnte definitiv nicht mehr als Vorsorge

¹⁵ siehe Fussnote 13

¹⁶ BGE 1A.62/2001 und 1P.264/2001 vom 24. Oktober 2001

¹⁷ Ein „gesicherter“ unumstösslicher Beweis liegt dann vor, wenn: „er einer streng wissenschaftlichen Beweisführung standhält, d.h. mehrfach unabhängig repliziert worden ist, ein plausibles Wirkungsmodell besteht und er nicht im Widerspruch zu anderen Forschungsergebnissen steht.“ so die neue Beurteilung des Bundesamts für

bezeichnet werden. Doch genau dieser Anspruch wird von Forschungs- und Industrieseite gefordert und von den Behörden unterstützt.

Der Vorsorgegedanke ist im Umweltschutzgesetz (Art. 1) verankert. Damit geht wiederum der Grundsatz der technischen und betrieblichen Möglichkeiten, sowie der wirtschaftlichen Tragbarkeit einher (Art. 11). In der Umsetzung führt dieser Grundsatz zur Aushebelung des Vorsorgegedankens, weil jede Massnahme von der Industrie als nicht tragbar eingestuft werden kann. Damit wird automatisch die Wirtschaft höher gewichtet als der Umweltschutz. Dabei sollte die Wirtschaft im Dienste der Gesellschaft stehen und nicht die Gesellschaft im Dienste der Wirtschaft. Die Kosten für zu spätes Handeln zahlt nicht nur die Wirtschaft, sondern auch die Bevölkerung (z.B. über erhöhte Krankenkassenprämien). Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass auch bei anderen riskanten Technologien das vorhandene Wissen jeweils kaum für die Verringerung der Auswirkungen in der Zukunft, also für die Vorsorge, genutzt wurde¹⁸. Wenn die Bereitschaft dazu nicht vorhanden ist, weshalb wird denn überhaupt geforscht? Wollen wir wirklich warten bis es zu spät ist, die Folgen zu stoppen?

*„Warum die Bevölkerung einer Gefahr aussetzen,
wenn man jetzt etwas tun kann!“¹⁹*

(Jaqueline McGlade, Direktorin der Europäischen Umweltagentur)

*Den ethischen Ansatz
bei der Festlegung der
Grenzwerte fördern*

Die Venedig Resolution vom 6. Juni 2008 entstand aus einer unabhängigen Forschergemeinschaft, die sich um die non-profit Organisation *International Commission for ElectroMagnetic Safety* bildet. In ihrer Resolution hält sie ausdrücklich fest:

*„Wir, die wir an der Spitze dieser Forschung stehen, fördern einen **ethischen Ansatz bei der Festlegung von Grenzwerten** zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, einschließlich jener, die empfindlicher sind. Wir erkennen die Notwendigkeit der Forschung an, die kritischen Expositionsparameter für Wirkung und Risiko bei der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern zu klären. **Die Grenzwerte zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung**, die von internationalen Standardisierungsorganisationen und der Weltgesundheitsorganisation unterstützt werden, **sind unzureichend**. Bestehende Richtlinien stützen sich auf Ergebnisse aus Studien zur akuten Exposition, wobei nur thermische Effekte berücksichtigt werden. Es ist eine weltweite Anwendung des Vorsorgeprinzips erforderlich.“²⁰*

Umwelt BAFU zum Thema „Hochfrequente Strahlung und Gesundheit - Bewertung von wissenschaftlichen Studien im Niedrigdosisbereich. Stand: September 2006. Download unter: www.bafu.admin.ch/php/modules/shop/files/pdf/phpHrt5z.pdf.

¹⁸ Europäische Umweltagentur (2004). Späte Lehren aus frühen Warnungen – Das Vorsorgeprinzip 1896-2000. Kopenhagen. Download unter: www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/2697.pdf.

¹⁹ Siehe: <http://videos.next-up.org/SWR/ReportMainz/De/BioInitiativeAeeBeiAnrufHirntumor29102007.html>.

²⁰ Download und weitere Informationen unter: www.icems.eu/resolution.htm

3 Rechtliche & planerische Spielräume

Rechtliche
Möglichkeiten für eine
gesamtheitliche
Standortentwicklung

„Die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichts ermöglicht ausserdem den Erlass einer baurechtlichen Vorschrift betreffend Durchführung einer Standortevaluation auch innerhalb der Bauzone... Es drängt sich die Frage auf, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um die **Standortentwicklung von Mobilfunkanlagen insbesondere im Baugebiet aufgrund gesamtheitlicher, nachvollziehbarer Kriterien planerisch zu steuern...**“

Ein Grundproblem bei dieser Thematik ist, dass das äussere Recht, mit dem was nach ethischen und moralischen Gesichtspunkten als „rechts“ beurteilt werden müsste, weit voneinander entfernt ist. So lange die umweltrechtlichen – sprich die Gesundheitsaspekte – nicht als Kriterien in die Standortentwicklung einfließen und die wirtschaftlichen Interessen höher gewichtet werden, kann von *gesamtheitlichen Planungskriterien* keine Rede sein. In erster Linie muss deshalb die Gesetzesgrundlage auf nationaler Ebene angepasst werden. Wir betrachten es als unerlässlich, dass sich die Stadtbehörde auf allen Ebenen für die notwendigen Änderungen einsetzt.



Forderung 1: Die Stadtbehörde setzt sich auf nationaler Ebene für die notwendigen Anpassungen der rechtlichen Grundlagen ein. Insbesondere betrifft dies:

- a) die Anpassung der Grenzwerte nach aktuellem, unabhängigem, wissenschaftlichem Forschungsstand und ethischen Kriterien;
- b) die klare Trennung des Umweltschutzes und der wirtschaftlichen Tragbarkeit bzw. der Förderung des Wettbewerbs;
- c) die höhere Gewichtung des vorsorglichen Umwelt- und Gesundheitsschutzes, da dieser Grundlage, nicht Bremse, für eine funktionierende Wirtschaft ist.

Verursacherprinzip &
Haftpflicht

Wie bei anderen Umwelteinflüssen, bedarf es bei den Auswirkungen des Mobilfunks der Anwendung des *Verursacherprinzips*.²¹ Wenn heute bereits 5% (immerhin ca. 350'000 Menschen in der Schweiz) der Bevölkerung als Elektrosensible bezeichnet werden können, dann müssten die Verursacher für den entstehenden ‚Schaden‘ aufkommen. Dazu müsste das Mikrowellensyndrom²² offiziell als Krankheit anerkannt werden. Die Haftpflichtregelung sollte sich im Grundsatz am Inhalt des Gentechnikgesetzes Art. 59a Abs. 4 ausrichten:

„Wird ein Schaden durch alle übrigen in Verkehr gebrachten pathogenen Organismen verursacht, so haftet die bewilligungspflichtige Person, wenn Organismen fehlerhaft sind. **Sie haftet auch für ei-**

²¹ Ein öffentlichrechtlicher Begriff aus dem Umweltschutzgesetz, nachdem Verursacher die Kosten für den Schaden tragen müssen (Art. 2), sprich dafür haften.

²² vgl. Definition von Ph.D. Radiologe Claude Monnet und Ph.D. Physiologe Pierre le Ruz. Download unter : <http://next-up.org/pdf/MicrowaveSyndrome012007Uk.pdf>.

nen Fehler, der nach dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt, in dem der Organismus in Verkehr gebracht wurde, nicht erkannt werden konnte."

Wenn schon neue Technologien eingeführt werden ohne deren Risiken restlos abzuklären – wie es mit genetisch veränderten Organismen, sowie auch mit der Mobilfunktechnologie geschah – und die Bevölkerung dadurch einem riesigen Feldversuch unterzogen wird, dann müssen wenigstens die Verursacher zur Verantwortung gezogen werden können! Doch die Mobilfunkanbieter haben heute eine ‚Carte blanche‘ jederzeit neue ungetestete Anwendungen auf den Markt zu bringen, ohne die Auswirkungen verantworten zu müssen. Dies ist in höchstem Masse fahrlässig und menschenverachtend!



Forderung 2: Die Stadtbehörde setzt sich auf nationaler & kantonaler Ebene für die Verankerung des Verursacherprinzips und die Klärung der Haftungsfrage in Sachen Mobilfunk ein.

Die Behörden müssen den rechtlichen Spielraum selbst suchen

Die bundesrechtlichen Grundlagen schliessen Spielräume im kommunalen Recht nicht aus. Am 24. Januar 2008 fand in Winterthur eine Tagung zum Thema „Die Bundesrechtliche Rechtsprechung zu Standortgebundenheit und Standortplanung von Mobilfunkanlagen“ statt. Der Hauptreferent, Bundesrichter Dr. jur. Heinz Aemisegger, hielt damals ausdrücklich fest:

„Standortalternativen und die Koordination mit bestehenden Anlagen können nur verlangt werden, wenn das anwendbare kommunale oder kantonale Recht dies vorsehen.“²³

Es ist also von zentraler Bedeutung, in der neuen Bau- und Zonenordnung die entsprechende rechtliche Basis dafür zu schaffen!²⁴

Weiter hielt Aemisegger fest, dass wenn Gemeinden ihren planungsrechtlichen Spielraum (**den sie selber suchen müssten!**) nützen wollen, die rechtlichen Grundlagen dazu mit einem umfassenden Blickwinkel zu schaffen seien.

Leider geht aus dem Konzept Mobilfunk diese Auseinandersetzung mit dem rechtlichen Spielraum nicht hervor. Stattdessen scheint man sich lediglich auf vorgekaute Ansätze zu stützen. Aus Sicht von SUMM ergeben sich aber durchaus Ansatzpunkte, die noch nicht ausgelotet wurden. Doch das Ausloten ist gemäss Aemisegger klar Aufgabe der Behörde.

Minimale Versorgung im Aussenraum

Im „**Merkblatt zu den Versorgungsaufgaben der Konzessionen für die Erbringung von Fernmeldediensten über ein landesweites digitales zelluläres Mobilfunknetz auf der Basis des GSM Standards in der**

²³ Aemisegger, Dr. jur. H. (2008). Die Bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Standortgebundenheit und Standortplanung von Mobilfunkanlagen, Referat von Dr. iur. Heinz Aemisegger, Bundesrichter Lausanne anlässlich der Tagung „Standortplanung von Mobilfunkanlagen in der Nutzungsplanung“ vom 24. Januar 2008, S.8.

²⁴ vgl. auch Bundesgerichtsentscheid vom 19. Januar 2007 betreffend Antenne auf Von-Däniken-Haus in Erlinsbach, wonach „das öffentliche Interesse an einer optimalen Versorgung mit Mobilfunkdiensten grundsätzlich keine Abweichung von den kommunalen Bauvorschriften rechtfertigt“ (Aargauer Zeitung, 31. Januar 2007).

Die Gewährleistung
qualitativ hoch
stehender
Fernmeldedienste

Schweiz" ist festgehalten, dass die Konzessionsauflagen eigentlich nur eine „**minimalen Qualität der mobilen Sprachdienste... in freier Umgebung**“ für GSM bedingen.²⁵ Auch wenn sich diese Aussage auf die GSM-Technik bezieht, gehen wir davon aus, dass sie auch auf UMTS²⁶ und die weiteren Entwicklungen dieser Technologie zu- trifft. Eine Versorgung, die sich auf den Aussenraum beschränkt, ist demnach völlig ausreichend.

Das Fernmeldegesetz hingegen schreibt „**vielfältige, preiswerte, qualitativ hoch stehende sowie national und international konkurrenzfähige Fernmeldedienste**“ vor. Doch wer definiert, was eine qualitativ hoch stehende Versorgung ist? Bedeutet dies wirklich, dass man noch im tiefsten Keller mobil telefonieren können muss, und beinhaltet eine hoch stehende Versorgung, dass die Mobilfunkanbieter gleichzeitig acht flächendeckende Netze betreiben müssen? Im oben erwähnten Merkblatt zu den Versorgungsaufgaben der Konzessionen steht die Antwort dazu:

*„Grundsätzlich sind auch die Konzessionärinnen bei der Festlegung der Qualitätskriterien für ihre Netze frei. Dies erlaubt es ihnen, abhängig von den **Marktbedürfnissen** und der festgelegten Geschäftsstrategie, die Qualität ihrer Netze selber zu bestimmen und sich dadurch von den Konkurrentinnen zu differenzieren.“*

Bisher war es deshalb so, dass die Mobilfunkindustrie eine neue Technologie auf den Markt brachte und für die Bevölkerung entschied, dass es ihrem Bedürfnis entsprach. Beim Fernmeldegesetz geht es wie bei der NISV in Wirklichkeit um Marktbedürfnisse und nicht um effektive Bedürfnisse der Bevölkerung.

In Rapperswil-Jona braucht es für eine qualitativ hoch stehende Versorgung von **Mobilfunkdiensten** keine 25 oder mehr Antennen von vier Anbietern, wenn man Mobilfunk dafür einsetzt, wozu er geschaffen wurde, nämlich für die mobile Kommunikation im Aussenraum, wie es laut Konzession vorgesehen ist.

1 gemeinsames Netz

Auch eine einfache Abdeckung sollte „**vielfältige, preiswerte, qualitativ hoch stehende sowie konkurrenzfähige Fernmeldedienste**“ gewährleisten können. Es ist ja auch möglich, dass sich verschiedene konkurrenzierende Anbieter ein Bahnnetz teilen.



Forderung 3: Die Stadtbehörde setzt sich auf nationaler Ebene für die Neu-Definition der Grundversorgung als einfache Versorgung mit minimaler Qualität im Aussenraum ein.



Forderung 4: Die Bevölkerung und die Mobilfunkbetreiber bestimmen auf lokaler Ebene die Qualitätskriterien, um dem Art. 1 des

²⁵www.bakom.admin.ch/themen/frequenzen/01341/01352/index.html?lang=de&download=M3wBUQCu/8ulmK-Du36WenojQ1NTTjaXZnqWfvpzLhmfnapmmc7Zi6rZnqCkkIN1f3uCbKbXrZ2lhfTN34al3p6YrY7P1oah162apo3X1cjYh2+hoJVn6w==.pdf.

²⁶ UMTS steht für „Universal Mobile Telecommunications System“ und ist der internationale Mobilfunkstandard der 3. Generation. Er bietet zum bisherigen GSM-Standard die Möglichkeit grössere Datenraten (z.B. für die Übertragung von Bild- und Videodateien) zu übertragen und soll den Standard der 2. Generation (GSM) ablösen.

Fernmeldegesetzes nachzukommen, gemeinsam.
Die Konzessionärinnen entfernen Antennenanlagen, die nicht mehr benötigt werden.

*Nachfrageorientierte
Versorgung*

Das Fernmeldegesetz legt ausserdem fest, dass die Versorgung **nachfrageorientiert**²⁷ zu erfolgen hat. Der Netzausbau für den Mobilfunk wurde aber von Anfang an **angebotsorientiert** entwickelt. Wie sonst will man den wirtschaftlichen Wettbewerb künstlich fördern? Dies ist wiederum ein Gegensatz, der sich nicht vereinbaren lässt. Eine nachfrageorientierte Versorgung würde einen aktiven Einbezug der Bevölkerung bedeuten; eine Abklärung des effektiv vorhandenen Bedürfnisses nach Umfang und Qualität der Versorgung. Streng genommen müssten Baugesuche von der Bevölkerung und nicht von den Betreibern eingereicht werden.



Forderung 5: Die Stadtbehörde führt zur Gewährleistung einer nachfrageorientierten Versorgung für jede Mobilfunkanlage eine ‚gesamtheitliche‘ Bedürfnisabklärung unter Einbezug der Bevölkerung durch.

*Die Siedlung nach den
Bedürfnissen der Bevöl-
kerung gestalten*

Der Bundesrat hat sich bei der NISV unter anderem auf das übergeordnete Raumplanungsgesetz gestützt. Danach sind „Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten“ und Wohngebiete sollen „vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden“ (RPG Art. 3 Abs. 3).

Gestützt auf diese Rechtsartikel müsste es möglich sein, Mobilfunkantennen als Gestaltungselement individuell zu beurteilen, unabhängig davon, ob es sich um eine Schutzzone handelt oder nicht. Es besteht ein Anspruch der Bevölkerung auf ein attraktives Siedlungsbild²⁸. Bereits begangene Bausünden rechtfertigen keine weiteren Verunstaltungen²⁹.

Wenn ein *öffentliches Interesse* an Mobilfunkversorgung besteht, dann besteht auch ein *öffentliches Interesse*, an den damit zusammenhängenden Planungsprozessen teilzuhaben.



Forderung 6: Die Bevölkerung kann Send- und Empfangsanlagen bezüglich ihrer Einwirkungen auf ein attraktives Siedlungsbild beurteilen. Eine Entfremdung (Tarnung) der Anlagen, die nicht dem eigentlichen Zweck der Anlagen dient, ist nicht gestattet.

*offene und transparente
Information*

Eine offene und transparente Information der Bevölkerung ist dringend notwendig. Insbesondere sollten auch Liegenschaftseigentümer über die Vor- und Nachteile, ihr Grundstück für eine Antennenanlage zur Verfügung zu stellen, Bescheid wissen. Die Walliser Ge-

²⁷ Art. 16 Abs. 1 FMG: „Die Konzessionärin der Grundversorgung erbringt in ihrem Konzessionsgebiet auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik und nachfrageorientiert...“

²⁸ Der Masterplan von Rapperswil-Jona enthält u.a. das Ziel nach einer „Verbesserung der Wohnumfeldqualitäten“.

²⁹ vgl. Art. 93 Verunstaltungsverbot im Baugesetz des Kantons St.Gallen

meinde Saas Grund hat diesbezüglich eine vorbildliche Vorreiterrolle eingenommen. Sie veröffentlichte im Gemeindeblatt 5/2008 die folgende Mitteilung an Liegenschaftsbesitzer:

„...Erneut suchen Mobilfunkanbieter auf dem Gebiet der Gemeinde Saas-Grund einen Standort für eine Mobilfunkantenne. Da der Gemeinderat beschlossen hat, auf eigenen Liegenschaften und Parzellen keine Bewilligungen zu erteilen, werden sich Mobilfunkanbieter geeignete Liegenschaften oder Parzellen von Privatpersonen suchen. Wird ein entsprechender Vertrag abgeschlossen, ist es aufgrund der Rechtslage für die Gemeinde nicht mehr möglich, ein entsprechendes Bauvorhaben zu verhindern. Wir appellieren deshalb an die Bevölkerung, bei entsprechenden Gesuchen diese abzulehnen oder zumindest vorgängig mit dem Gemeinderat Kontakt aufzunehmen. Denken Sie an Ihre und unsere Gesundheit und die Ihrer Nachbarn. Vielen Dank.“³⁰



Forderung 7: Die Stadtbehörde gibt aufgrund der unbefriedigenden Rechtslage auf nationaler Ebene eine Empfehlung an die Liegenschaftsbesitzer, Gesuche der Mobilfunkanbieter vorsorglich abzulehnen oder zumindest vorgängig mit dem Stadtrat Kontakt aufzunehmen.

Koordinierte
Standortplanung

Die Ortsgruppe SUMM hat sich von Anfang an für eine koordinierte Standortplanung eingesetzt. Nur so kann dem Antennewildwuchs begegnet und gleichzeitig die Versorgung aufgrund ganzheitlicher Kriterien gewährleistet werden. Diese Strategie lässt sich aus ortsplannerischer Sicht rechtfertigen. Eine Standortkoordination kann aber nur verlangt werden, wenn die rechtlichen Grundlagen dazu auf kommunaler Ebene geschaffen werden.³¹



Forderung 8: Die Stadtbehörde sorgt für die Verankerung einer koordinierten Standortplanung von Mobilfunkanlagen im Baureglement.

In der offiziellen Medienmitteilung der Behörden zur Planungszone wurde am 24.9.07 festgehalten:

„Im Rahmen ihrer bau- und planungsrechtlichen Zuständigkeiten sind sie (Anm: die Behörden) befugt, Bau- und Zonenvorschriften zu erlassen, solange die bundesrechtlichen Schranken (insbesondere Umwelt- und Fernmelderecht) beachtet würden. Wenn die Zielsetzungen der Fernmeldegesetzgebung eingehalten würden, seien namentlich ortsplannerische Bestimmungen, die ändern als umweltrechtliche Interessen dienen, grundsätzlich möglich.“

Im Vermeiden, umweltrechtliche Interessen geltend zu machen, bringt dieses Mobilfunk-Konzept sowie die Negativplanung für die Be-

³⁰ www.gigaherz.ch

³¹ BGE 1A.140/2003 & 1A.148/2002: „...Dies bedeutet, dass die Prüfung von Standortalternativen und die Koordination mit bereits bestehenden Antennenstandorten nur verlangt werden kann, wenn das anwendbare kommunale oder kantonale Recht dies vorsehen...“

völkerung wie gesagt keinen wesentlichen Zusatznutzen. Eine ausgewogene Interessensabwägung kann dadurch gar nie stattfinden.

„Ausserdem müssen die Interessen einer qualitativ hochstehenden Versorgung mit Kommunikationsdiensten sowie der Wettbewerbsfreiheit im Sinne "gleich langer Spiesse" für alle Betreiber beachtet werden (vgl. Fernmeldegesetzgebung, Bundesverfassung).“

Die Schizophrenie der Gesetzeslage wird hier einmal mehr deutlich. Wer hat denn ein „Interesse an einer qualitativ hochstehenden Versorgung“? - die Bevölkerung. Wer hat ein Interesse an Wettbewerbsfreiheit? – die Wirtschaft. Hier wird einmal mehr die Vermischung dieser Interessen, die absolut gar nichts miteinander zu tun haben, deutlich. Dabei wird automatisch davon ausgegangen, dass die Bevölkerung ein Interesse nach ständig mehr mobiler Kommunikation habe. Aber gerade der schweiz- bzw. weltweite Widerstand in der Bevölkerung ist Beweis genug, dass dies nicht der Fall ist.

Man spricht im Konzept von „gleich langen Spiessen für alle Betreiber“, doch die Bevölkerung erhält gar keinen Spiess. Behörden sehen sich gezwungen, das Bundesrecht zu vollziehen, Betreiber sind verpflichtet, ihre Netze auszubauen und der zu Recht besorgte Bürger wird im Regen stehen gelassen. Dass dies ein Ohnmachtgefühl und Wut auslöst, die sich in den vielen Einsprachen, Gruppierungen und Aktionen äussern, ist eine nachvollziehbare Konsequenz, die für alle Parteien unangenehm und höchst zeit- und kostenintensiv ist. Doch was ist die Lösung? Sie kann wohl kaum darin liegen, dass die Verantwortung von allen Instanzen weiterhin abgelehnt wird und sie liegt nicht in der von der Stadt Rapperswil-Jona vorgeschlagenen Negativplanung. Diese ist nicht einmal ein Tropfen auf den heissen Stein...(siehe Kapitel 4). Was es braucht ist eine umfassendere Lösung und dazu rufen wir nicht nur die Behörden, sondern alle Bürger auf! Hierbei gilt das allbekannte Prinzip: „globales Denken und lokales Handeln“.

*Eine ausgewogene
Abwägung der
Interessen*

Für die Ortsplanung hat die Behörde einen Spielraum, was die Interessenabwägung betrifft.³²

„Der Gesetzgeber hat weitgehend darauf verzichtet, die verschiedenen Interessen namentlich von Fernmeldewesen, Raumplanung, Umweltschutz, Natur- und Heimatschutz usw. gegen einander abzuwägen. Es ist daher Aufgabe der rechtsanwendenden Behörden, diesen Ausgleich im Einzelfall herzustellen. Sie haben die verschiedenen Interessen ernst zu nehmen und vor dem Hintergrund der

³² BGE 1A.18/2004: „...Diese Bestimmung sieht eine Interessenabwägung jedoch nur in den Fällen vor, in denen den Behörden bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zustehen...“

*bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.*³³

Die ortsplanerischen Auswirkungen von Mobilfunkanlagen liegen jedoch stark in den umweltrechtlichen Interessen begründet, die man ausschliessen will. Der Ortsgruppe SUMM sind z.B. einige Fälle in Rapperswil-Jona bekannt, bei denen elektrosensible Personen aus gesundheitlichen Gründen wegziehen mussten. Sie sind sozusagen zu Strahlungsflüchtlingen geworden. Wenn Menschen wegziehen, weil Rapperswil-Jona zu einem nicht mehr erträglichen Lebensraum geworden ist, hat dies sehr wohl eine ortsplanerische Bedeutung. Es sollte deshalb im Sinne der neuen aufstrebenden Stadt Rapperswil-Jona sein, allen Menschen einen lebenswerten Wohn- und Arbeitsraum zu bieten; zumal zu erwarten ist, dass die Zahl Elektrosensibler in den nächsten Jahren massiv zunehmen wird.³⁴ Der Nachweis, dass Elektrosensibilität keine Einbildung ist, wird allerdings durch die heute flächendeckende Dauerbestrahlung immer schwieriger, denn dadurch gibt es keine unbelastete Vergleichsgruppe mehr.



Forderung 9: Die Stadtbehörde sorgt, im Sinne ‚gleichlanger Spiesse‘, für:

- a) die Ausscheidung Elektrosmog-freier Schutzzonen (ähnlich rauchfreier Zonen) in der neuen Ortsplanung;
- b) den Aufbau eines langfristigen Umwelt- und Gesundheitsmonitorings in Rapperswil-Jona zur Erfolgskontrolle und allfälligen Anpassung der ausgeschiedenen Schutzzonen.

Auch wenn wir überzeugt sind, dass insbesondere die gepulste hochfrequente Strahlung, eines der zurzeit grössten und uneinschätzbarsten Risiken für die Umwelt darstellt, hat allein die Tatsache, dass Mobilfunk als Gefährdung der Gesundheit wahrgenommen wird, einen ortsplanerischen Einfluss, unabhängig davon, ob effektiv eine Gesundheitsgefahr vorliegt oder nicht. Die Menschen nehmen in einem Umfeld, in dem sie sich bedroht fühlen, ein Vermeidungsverhalten an und bewegen sich nicht natürlich in ihrem Lebensraum. Da es weder der Politik noch der Wissenschaft bisher gelungen ist, der kritischen Bevölkerung glaubhaft zu machen, dass diese Befürchtungen unbegründet sind, sind die Behörden verpflichtet, diese ernst zu nehmen und entsprechend darauf zu reagieren! Wenn die bundesrechtlichen Schranken eingehalten werden, dürfte es ausserdem egal sein, mit welcher Motivation ortsplanerische Bestimmungen erlassen werden.

Das Suchen kreativer Ansätze

Das Konzept Mobilfunk beschreibt vier Möglichkeiten, Mobilfunkantennen in die Ortplanung einzubeziehen: Negativplanung, gesetzliche Standortevaluation, Vereinbarung mit den Betreibern oder Zusammenarbeit im Einzelfall. Aus dem Konzept geht leider nicht

³³ Aemisegger, Dr. jur. H. (2008). Die Bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Standortgebundenheit und Standortplanung von Mobilfunkanlagen, Referat von Dr. iur. Heinz Aemisegger, Bundesrichter Lausanne anlässlich der Tagung „Standortplanung von Mobilfunkanlagen in der Nutzungsplanung“ vom 24. Januar 2008, S.23.

³⁴ Bergmann, W. (k.A.). Elektrosensibilität – Wie erkennen? Wie behandeln?

schlüssig hervor, weshalb sich die Stadt Rapperswil-Jona ausgerechnet für eine Negativplanung und nur für eine Negativplanung entscheidet. Die früher erwähnten „nachvollziehbaren Kriterien“ werden weder aufgeführt noch diskutiert und sind offenbar nicht vorhanden. Es gibt deshalb keinen nachvollziehbaren Grund diese Möglichkeiten auszuschliessen – im Gegenteil!



Forderung 10: Die Stadtbehörde legt der Bevölkerung, in absehbarer Zeit, eine objektive Abwägung der verschiedenen Planungsmöglichkeiten von Mobilfunkanlagen, aufgrund nachvollziehbarer und ganzheitlicher Kriterien, vor.

Vom Nachhaltigkeitsgedanken her sind, ausser der Negativplanung, in der Tat alle Ansätze zu begrüessen. Allein mit der Negativplanung wird sich für die Bevölkerung nichts Wesentliches ändern.

4 Gewählter Ansatz: Negativplanung für Mobilfunkanlagen

Verbesserter ästhetischer Schutz ist fraglich

„Mobilfunkanlagen innerhalb und im Umfeld dieser Gebiete und Objekte werden als Beeinträchtigung der Schutzwürdigkeit und des besonderen Charakters der Schutzgegenstände beurteilt und sind deshalb auszuschliessen. Zudem sollen auch Standorte von Mobilfunkanlagen, bei denen der Anblick der schützenswerten Gebiete bzw. Objekte wesentlich beeinträchtigt würde, verhindert werden... Innerhalb dieser Tabu-Bereiche ist die Erstellung von Mobilfunkanlagen nur möglich, sofern diese den Schutzgegenstand nicht beeinträchtigen.“

Der konsequente ästhetische Schutz von Schutzgebieten ist durchaus begrüssenswert. Ob das neue Mobilfunkkonzept jedoch wirklich mehr ästhetischen Schutz bringt, ist sehr fraglich, da Schutzzonen sowieso einen höheren ästhetischen Schutz geniessen.³⁵

Bedeutung einer qualitativen Abstufung

„Eine qualitative Abstufung einzelner Mobilfunkanlagen, also nach ihrer Funktion wie beispielsweise die Versorgung eines einzelnen Quartiers oder eines gesamten Stadtteils, kann sich als zweckmässige Präzisierung erweisen.“

In dieser Hinsicht würde es uns interessieren, wie eine qualitative Abstufung einzelner Mobilfunkanlagen nach der Vorstellung der Behörden auszusehen hat. Was bedeutet dies genau für die Bevölkerung?

Tarnungsmöglichkeit stellt ganze Planung in

„...Innerhalb dieser Tabu-Bereiche ist die Erstellung von Mobilfunkanlagen nur möglich, sofern diese den Schutzgegenstand nicht

³⁵ siehe Entwurf Natur- und Denkmalschutzverordnung, Art. 4 und Art. 5. Download unter: www.rapperswil-jona.ch/Info-Anlaesse_und_Vernehmlassu.2517.0.html?&neu=%20clasi&no_cache=

Frage

beeinträchtigen. Gemeint sind beispielsweise Standorte innerhalb bestehender Bauten wie Kirchtürme, ehemalige Schornsteine etc., wo die Mobilfunkanlage visuell nicht in Erscheinung tritt..."

Diese Aussage öffnet Tür und Tor für weitere getarnte Antennen, wie z.B. diejenige auf dem Dach der Firma Weidmann. Damit wird ein grosser Spielraum geöffnet, der die gesamte Planung in Frage stellt!

Das neue Konzept bringt keinen Zusatznutzen

*„Der zu diesem Zweck erstellte Plan mit der Bezeichnung ‚Ausschluss-Standorte für Mobilfunkanlagen‘ bildet kein rechtliches Planungsinstrument vergleichbar mit dem Zonen- oder Richtplan. Vielmehr dient er als Grundlage für die Behörden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bei konkreten Projekten, indem er **eine sachlich begründete Interessenabwägung** ermöglicht und allfällige Verweigerungen von Baubewilligungen rechtfertigen lässt.“*

Die Interessenabwägung aus rein ortsplanerischer Sicht ist schlicht nicht genug! Enttäuschend ist zudem, dass nicht einmal eine „sachliche Interessenabwägung aus ortsplanerischer **Gesamtsicht**“, wie wir diese in den vorangehenden Kapiteln erläutert haben, konsequent durchgeführt wird. Das neue Mobilfunkkonzept bringt in keiner Weise einen gesundheitlichen Schutz für die Bevölkerung und verfehlt somit das Ziel der Petition von 2005, die von so vielen Bürgern aus Rapperswil-Jona unterzeichnet wurde und somit auch den Willen eines Grossteils der Bevölkerung repräsentiert! Der Antennenwildwuchs wird praktisch uneingeschränkt weitergehen. Das neue Mobilfunkkonzept bringt keine Entlastung, weder für die Bevölkerung, noch für die Behörden, die weiterhin mit zahlreichen Einsprachen rechnen muss.

Agieren statt Reagieren

*„Die Ausgestaltung dieser Negativplanung berücksichtigt die planungsrechtliche Situation des Kantons St.Gallen, welcher die Bezeichnung von Zonen abschliessend im Baugesetz (BauG) regelt und somit keine Ausscheidung von "Spezialzonen" und dergleichen zulässt. Hingegen besteht im Rahmen der Ortsplanung die Möglichkeit für den Erlass von Schutzbestimmungen auf der Grundlage von Art. 93 Abs.4 und Art. 97ff BauG. Als Basis für die Negativplanung dienen die bestehenden Grundlagen der Ortsplanung (Inventare, Schutzerlasse etc.), die umfassend aufgearbeitet sind. **Auf der Grundlage des Plans Ausschluss-Standorte für Mobilfunkanlagen kann die Stadtbehörde eine sachliche Interessenabwägung aus ortsplanerischer Gesamtsicht bei der Beurteilung konkreter Baugesuche für Mobilfunkanlagen vornehmen. Gleichzeitig kann auf die schnellen Entwicklungen im Telekommunikationsbereich flexibel und projektbezogen reagiert werden...**“*

Wieso soll man eigentlich nur auf die „schnellen Entwicklungen im Telekommunikationsbereich flexibel und projektbezogen“ reagieren können und bei neuen Erkenntnissen über die gesundheitlichen Auswirkungen nicht...?

„...Im Gegensatz zu einer vorgeschriebenen Standortevaluation

handelt die Stadt Rapperswil-Jona mit der Negativplanung proaktiv und nutzt die bestehenden Grundlageninformationen.“

Es wäre schön, wenn dieser Satz den Tatsachen entsprechen würde... doch leider zeigen die Behörden mit der vorgesehenen Negativplanung weder einen proaktiven Geist noch einen Willen, die bestehenden Grundlageninformationen wirklich zu nutzen. Proaktiv steht im Gegensatz zu einem abwartenden reaktiven Handeln.³⁶ Doch was die Behörden von Rapperswil-Jona die letzten drei Jahre gemacht haben, ist auf den Bundesgerichtsentscheid betreffend Planungszone in Wil abzuwarten und erst dann mit einer Planungszone zu reagieren, nachdem andere mutig genug waren, den rechtlichen Spielraum für das Wohl der Bevölkerung auszuloten. Weshalb eine vorgeschriebene Standortevaluation oder die anderen Ansätze indes nicht proaktiv sein sollen, ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Dass damit:

„...eine vorausschauende, ortsplannerisch begründbare und flexible Planung von Standorten für Mobilfunkanlagen gewährleistet werden...“

...soll, kann durch das Konzept Mobilfunk nicht glaubhaft dargelegt werden und mutet in Anbetracht einer „gesamtheitlichen Sichtweise“ eher als Farce an.

5 Zusammenfassung

Behörden sind den Forderungen der Petition ungenügend nachgekommen

Sich für die Gesundheit als höchstes Gut einsetzen

Weshalb sich die Behörden im Konzept, einem Instrument das nicht rechtlich verbindlich ist, nicht klar für die Gesundheit positionieren können, ist nach drei Jahren Aufklärungsarbeit der Ortsgruppe SUMM beschämend.

Die Behörden sind auf die eingangs zitierte Forderung aus der Petition nach einem „Planungskonzept der Gemeinde Jona/Rapperswil zum Umgang mit Mobilfunkanlagen in der Zukunft“ ungenügend nachgekommen!

Es ist verständlich, dass es für die Behörden in dem gegenwärtigen Spannungsfeld nicht leicht ist! Und doch ist es eigentlich sehr einfach: entweder man entscheidet sich FÜR oder GEGEN das Leben! Dies ist eine Frage der inneren Haltung, der Ethik und Moral.

In einer Demokratie haben wir Politiker aus dem Volk, durch das Volk und für das Volk gewählt. **Es sollte für unsere Volksvertreter daher eine Selbstverständlichkeit sein, sich für das höchste Gut, die Gesundheit, einzusetzen!** Dass dieses Thema nicht allein von den Behörden von Rapperswil-Jona gelöst werden kann, sondern auf nationaler und sogar internationaler Ebene angegangen werden muss, versteht sich von selbst. Diese Tatsache wird leider auf lokaler Ebene als

³⁶ <http://de.wikipedia.org/wiki/Proaktiv>

Keine weitere
Abschiebung der
Verantwortung

Wirtschaftsentwicklung
auf den Grundsätzen
der Nachhaltigkeit

Rechtfertigung verwendet nichts tun zu können, was bedeutet, den Volkswillen zu ignorieren.

Die Stadt-Behörde ist unser direkter Ansprechpartner. An wen soll sich der Bürger sonst wenden? An den National- und Ständerat, der alle vier Jahre gewählt wird und sich nicht verantwortlich fühlt? An den Bund, der sagt, die Kantone sind zuständig? An die Kantone, die sagen, die Gemeinden sind zuständig? Oder an die lokalen Behörden, die den Ball wieder zurück zum Bund schieben? Dieser Teufelskreislauf - und es ist einer, denn er geschieht auf Kosten der Gesundheit von Mensch und Umwelt - könnte ewig so weitergehen, wenn nicht endlich jemand ihn durchbricht. Dass unser Stadtrat das Zeug dazu hat, muss er erst noch beweisen.

Es ist schwer nachvollziehbar, weshalb heute das Ortsbild und die wirtschaftliche Entwicklung einen höheren Schutzstatus geniessen, als die Gesundheit von Mensch und Umwelt und welcher Gefahr die Menschen allein um des Profits Willen ausgesetzt werden.

Auch die Wirtschaft kann sich langfristig nicht entwickeln, wenn sie die Grundsätze der Nachhaltigkeit³⁷ ignoriert. Beim Nachhaltigkeitsgedanken bezieht man sich auf die drei gleichberechtigten Bereiche Gesellschaft, Umwelt, Wirtschaft. Bisher haben wir in dieser Stellungnahme lediglich die Auswirkungen der Mobilfunktechnologie bezüglich Umwelt und Wirtschaft diskutiert. Es soll hier im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung nicht unerwähnt bleiben, dass damit auch bedenkliche gesellschaftliche Veränderungen einhergehen. Besonders hervorzuheben sind die Entwicklungen was Gewaltanwendung (Happy Slapping) sowie der uneingeschränkte Zugang zu pornographischen Inhalten betrifft. Alle drei Bereiche haben in ihrer letzten Konsequenz auch einen ortsplanerischen Einfluss und sollten deshalb in der neuen Bau- und Zonenordnung berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang sind die Erkenntnisse aus einer Studie der Europäischen Umweltagentur von höchster Brisanz. Ihr Bericht „Späte Lehren aus frühen Warnungen – Das Vorsorgeprinzip 1896-2000“ erläutert verschiedene Fallbeispiele (von Asbest, DDT bis FCKW) die für sich selbst, aber leider nicht für die konsequente Umsetzung des Vorsorgeprinzips, sprechen. Diese Beispiele zeigen deutlich auf, wie die stärkere Gewichtung von kurzfristigen wirtschaftlichen Interessen, langfristig zu erheblichem gesellschaftlichen Leid und Auswirkungen auf die Umwelt geführt haben, was zu hohen Gesundheits- und Wiedergutmachungskosten geführt hat, die in keiner Weise zu rechtfertigen sind. Für die Wirtschaft lassen sich einige interessante Folgerungen aus dem Bericht schliessen:

- eine vermehrte Anwendung des Vorsorgeprinzips schafft auch Anreize für Innovation und Wissenschaft;
- eine Abwägung zwischen wahrscheinlichen Kosten und Nutzen

³⁷ heute ist die sog. Brundtland-Definition für nachhaltigen Entwicklung aus dem Jahr 1987 allgemein anerkannt: «Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können.»

³⁸ Europäische Umweltagentur (2004). Späte Lehren aus Frühen Warnungen: Das Vorsorgeprinzip 1896-2000. Dänemark.

von Handeln und Untätigkeit ist sinnvoll;

- *eine Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, demzufolge die Kosten von Maßnahmen zur Gefahrenvorbeugung nicht in einem Missverhältnis zum wahrscheinlichen Nutzen stehen sollten.*³⁸

10 Forderungen für eine
'gesamtheitliche
Ortsplanung'

- **Forderung 1:** Die Stadtbehörde setzt sich auf nationaler Ebene für die notwendigen Anpassungen der rechtlichen Grundlagen ein. Insbesondere betrifft dies:
 - a) die Anpassung der Grenzwerte nach aktuellem, unabhängigem, wissenschaftlichem Forschungsstand und ethischen Kriterien;
 - b) die klare Trennung des Umweltschutzes und der wirtschaftlichen Tragbarkeit bzw. der Förderung des Wettbewerbs;
 - c) die höhere Gewichtung des vorsorglichen Umwelt- und Gesundheitsschutzes, da dieser Grundlage, nicht Bremse, für eine funktionierende Wirtschaft ist.
- **Forderung 2:** Die Stadtbehörde setzt sich auf nationaler & kantonaler Ebene für die Verankerung des Verursacherprinzips und die Klärung der Haftungsfrage in Sachen Mobilfunk ein.
- **Forderung 3:** Die Stadtbehörde setzt sich auf nationaler Ebene für die Neu-Definition der Grundversorgung als einfache Versorgung mit minimaler Qualität im Aussenraum ein.
- **Forderung 4:** Die Bevölkerung und die Mobilfunkbetreiber bestimmen auf lokaler Ebene die Qualitätskriterien, um dem Art. 1 des Fernmeldegesetzes nachzukommen, gemeinsam. Die Konzessionärinnen entfernen Antennenanlagen, die nicht mehr benötigt werden.
- **Forderung 5:** Die Stadtbehörde führt zur Gewährleistung einer nachfrageorientierten Versorgung, für jede Mobilfunkanlage eine 'gesamtheitliche' Bedürfnisabklärung unter Einbezug der Bevölkerung durch.
- **Forderung 6:** Die Bevölkerung kann Sende- und Empfangsanlagen bezüglich ihrer Einwirkungen auf ein attraktives Siedlungsbild beurteilen. Eine Entfremdung (Tarnung) der Anlagen, die nicht dem eigentlichen Zweck der Anlagen dient, ist nicht gestattet.
- **Forderung 7:** Die Stadtbehörde gibt aufgrund der unbefriedigenden Rechtslage auf nationaler Ebene, eine Empfehlung an die Liegenschaftsbesitzer, Gesuche der Mobilfunkanbieter vorsorglich abzulehnen oder zumindest vorgängig mit dem Stadtrat Kontakt aufzunehmen.
- **Forderung 8:** Die Stadtbehörde sorgt für die Verankerung einer koordinierten Standortplanung von Mobilfunkanlagen im Baureglement.

- **Forderung 9:** Die Stadtbehörde sorgt, im Sinne ‚gleichlanger Spiesse‘, für:
 - a) die Ausscheidung Elektromog-freier Schutzzonen (ähnlich rauchfreier Zonen) in der neuen Ortsplanung;
 - b) den Aufbau eines langfristigen Umwelt- und Gesundheitsmonitorings in Rapperswil-Jona zur Erfolgskontrolle und allfälligen Anpassung der ausgeschiedenen Schutzzonen.
- **Forderung 10:** Die Stadtbehörde legt der Bevölkerung, in absehbarer Zeit, eine objektive Abwägung der verschiedenen Planungsmöglichkeiten von Mobilfunkanlagen, aufgrund nachvollziehbarer und ganzheitlicher Kriterien, vor.

Wissen bringt
Verantwortung

Es bestehen längst ausreichende Informationen, welche ein Handeln auf allen Ebenen rechtfertigen. Die Behörden haben diese Informationen von den kritischen Seiten mehrfach erhalten. Es kann also niemand behaupten, er oder sie hätte nichts von den schädigenden Wirkungen der Mobilfunkstrahlung gewusst – doch Wissen bringt Verantwortung und dies unabhängig von der derzeitigen Gesetzeslage.

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Behörden und der Bevölkerung sollte durchaus auch im Interesse der Mobilfunkbetreiber sein. Immerhin erbringen letztere eine Dienstleistung an der Gesellschaft. Mit der Arroganz – aufgrund der wesentlich längeren Spiesse – welche die Betreiber bisher der kritischen Bevölkerung und auch den Behörden entgegenbrachte³⁹, schadet die Branche sich nur selbst. Es ist schwer nachvollziehbar – besonders aus einem langfristigen wirtschaftlichen Denken - weshalb die Mobilindustrie dies fördern wollte.

12 ‚späte Lehren‘ aus
frühen Warnungen⁴⁰:

Aus dem bereits früher zitierten Bericht der Europäischen Umweltagentur, wurden 12 „späte Lehren aus frühen Warnungen“ gezogen, damit wir in Zukunft nicht wieder dieselben Fehler wie in der Vergangenheit machen. Diese sind ebenso auf die Mobilfunkproblematik anwendbar:

1. *Unkenntnis, Unsicherheit und Risiken bei der Beurteilung von Technologien und bei der Schaffung des Gemeinwohls erkennen und ihnen entgegentreten.*
2. *Langfristige Umwelt- und Gesundheitsüberwachung sowie -Forschung aufgrund von Frühwarnungen durchführen.*
3. *Schwachpunkte und Lücken in der Wissenschaft erkennen und reduzieren.*
4. *Interdisziplinäre Hindernisse für die Lernentwicklung erkennen und beseitigen.*

³⁹ Wie z.B. die Sunrise in ihrer Stellungnahmen zum Erlass der Planungszone an den Tag legte. Mediensprecher Manfred Speckert dazu: „Wir bezweifeln, dass der Stadtrat besser planen kann, als unsere Ingenieure, die mit diesem Fachgebiet seit Jahren vertraut sind.“ Die Südostschweiz, 23. November 2007.

⁴⁰ Europäische Umweltagentur (2004). Späte Lehren aus Frühen Warnungen: Das Vorsorgeprinzip 1896-2000. Dänemark.

5. Sicherstellen, dass die realen Bedingungen bei der Beurteilung durch Behörden angemessen berücksichtigt werden.
6. Die angeführten Begründungen und Vorzüge systematisch prüfen und gegenüber potentiellen Risiken abwägen.
7. Eine Anzahl alternativer Möglichkeiten zur Befriedigung von Bedürfnissen neben der zu beurteilenden Option bewerten und stabilere, vielfältigere und anpassungsfähigere Technologien fördern, so dass die Kosten unangenehmer Überraschungen minimiert und die Vorteile von Innovationen maximiert werden.
8. Sicherstellen, dass bei der Beurteilung das Wissen von „Laien“ sowie lokal verfügbares Wissen neben dem Fachwissen von Sachverständigen herangezogen wird.
9. Die Werte und Ansichten unterschiedlicher sozialer Gruppen vollständig berücksichtigen.
10. Die Unabhängigkeit von Behörden gegenüber Interessengruppen bewahren und gleichzeitig ein umfassendes Konzept zur Sammlung von Informationen und Meinungen verfolgen.
11. Institutionelle Hindernisse für die Lernentwicklung und Handlungsmöglichkeiten erkennen und beseitigen.
12. Vermeiden, dass eine „Paralyse durch Analyse“ entsteht, und stattdessen so handeln, dass potentielle Risiken gesenkt werden, wenn ein begründeter Anlass zur Besorgnis besteht.

„Demokratisierung des wissenschaftlichen Fachwissens“

In der Essenz liegt den 10 Forderungen für eine gesamtheitliche Ortsplanung sowie den 12 späten Lehren eine „Demokratisierung des wissenschaftlichen Fachwissens“ zugrunde. Dies hätte im oben erwähnten Bericht nicht besser auf den Punkt gebracht werden können, wie mit den folgenden abschliessenden Worten:

„Damit Risiken von der Allgemeinheit akzeptiert werden, muss die Allgemeinheit an den Entscheidungen, mit denen diese Risiken geschaffen und gehandhabt werden, beteiligt werden, wobei diese Beteiligung die Abwägung von Werten, Einstellungen und Gesamtnutzen mit einschließt. Tragfähige politische Entscheidungen zu Themen, die wissenschaftliche Fragen betreffen, dürfen daher nicht allein auf nachweisliche wissenschaftliche Erkenntnisse gestützt werden, vielmehr müssen sie auch den ethischen und den wirtschaftlichen Interessenlagen, um die es dabei geht, Rechnung tragen.“⁴¹

⁴¹ Europäische Umweltagentur (2004). Späte Lehren aus frühen Warnungen – Das Vorsorgeprinzip 1896-2000. Kopenhagen.

Quellen

Studienberichte:

- Bergmann, W. (k.A.). Elektrosensibilität – Wie erkennen? Wie behandeln?. Download unter: www.mediziner-warnen-vor-mobilfunk.org/docs/elektrosensibilitaet.pdf
- Blackman, C. et al. (2007). Bioinitiative Report: A Rationale for a Biologically-based Public Exposure Standard for Electromagnetic Fields (ELF and RF). Download unter: www.bioinitiative.org/report
- Filmbeitrag SWR (ca. 5 Min): <http://videos.next-up.org/SWR/ReportMainz/De/BioinitiativeAeeBeiAnrufHirntumor29102007.html>.
 - Filmbeitrag (ca. 38 Minuten): Interview mit Studienkoordinatorin Cindy Sage unter: www.youtube.com/watch?v=7tZDor-_co0.
- ECOLOG Institut (2000). Mobilfunk und Gesundheit – Bewertung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes unter dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Gesundheitsschutzes. Im Auftrag der T-Mobile DeTeMobil Deutsche Telekom MobilNet GmbH. Download unter: www.ecolog-institut.de/index.php?id=43.
- Europäische Umweltagentur (2004). Späte Lehren aus Frühen Warnungen: Das Vorsorgeprinzip 1896-2000. Dänemark. Download der Zusammenfassung unter: http://reports.eea.europa.eu/environmental_issue_report_2001_22/de/.
- Russisches Nationales Komitee zum Schutz vor Nicht-Ionisierender Strahlung (RCNIRP) (2008). Kinder und Mobilfunktelefone: Die Gesundheit der nachfolgenden Generationen ist in Gefahr. Download unter: www.der-mast-muss-weg.de.

Rechtliche Grundlagen:

- Aemisegger, H. (2008). Die Bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Standortgebundenheit und Standortplanung von Mobilfunkanlagen, Referat anlässlich der Tagung „Standortplanung von Mobilfunkanlagen in der Nutzungsplanung“ vom 24. Januar 2008. Winterthur.
- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz
- Fernmeldegesetz (FMG) vom 30. April 1997
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999
- Bundesgerichtsentscheid 1A.18/2004
- Bundesgerichtsentscheid 1A.140/2003
- Bundesgerichtsentscheid 1A.148/2002
- Bundesgerichtsentscheid 1A.62/2001
- Bundesgerichtsentscheid 1A.10/2001/sta

Internet

- | | |
|--|--|
| www.bafu.admin.ch | www.kompetenzinitiative.de |
| www.bioinitiative.org | www.naturalscience.org |
| www.de.wikipedia.org | www.next-up.org |
| www.diagnose-funk.ch | www.strahlentelex.de |
| www.gigahertz.ch | www.summ.info |
| www.icems.eu | www.uvek.admin.ch |